

Die neue GEMA Kulturförderung
Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

Aufsichtsrat und Vorstand stellen zur Mitgliederversammlung 2026 den nachfolgenden Antrag:

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheeken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
CCL	Contemporary Classic Live
DK	Diskotheeken-Wiedergaben
(---	
(---	
(---	
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
L	Live-Musik-Veranstaltungen
LD	Live-Musik-Direktverteilung
M	(---)Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
(---	
(---	
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5
Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

Beantragte Neufassung:

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten CCL, DK, DK VR, (- - -) FS und FS VR, L (alle Inkassosegmente), M, R und R VR, T, T FS und T FS VR (- - -) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte L wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.^{FN)}

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen des Anhangs zur Geschäftsordnung für die Allgemeine Förderung verteilt.^{FN)} Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

§ 31
**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

Beantragte Neufassung:

§ 31
**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der Allgemeinen Förderung und der Fokusförderung verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt. Hierbei soll der Anteil der Fokusförderung 30 % der für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel betragen, abzüglich der Mittel, die für die Berücksichtigung von CCL-Aufkommen in der Allgemeinen Förderung benötigt werden.⁽⁻⁻⁾

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

[2] Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Verfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die Fokusförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 40 Entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 60 Geltungsbereich

In der Sparte L (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (---) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.^{FN}

^{FN} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (---) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektro-

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

akustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (---) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (--) festgesetzt.

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (--), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (--) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.^{FN)}

Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

...

FN) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)**

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt (---) folgender Verrechnungsschlüssel:

**§ 63
Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027**

		Punktbewertung in der Sparte E	Punktbewertung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1½
	ab 5 Minuten	96	1½
	ab 10 Minuten	180	1½
	ab 20 Minuten	360	1¾
	ab 30 Minuten	480	1¾
	ab 45 Minuten	720	1¾
	ab 60 Minuten	960	1¾
2.	Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	24	1¼
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	2
	ab 5 Minuten	120	2
	ab 10 Minuten	240	2
	ab 20 Minuten	480	2
	ab 30 Minuten	720	2
	ab 45 Minuten	960	2

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

	ab 60 Minuten	1200	2
3.	Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	12 24 36 96 180 360 720 960 1200	1 1 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½
	¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		
4.	Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	36 72 96 120 240 480 720 960 1200	1¼ 1½ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾
	¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		
5.	Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	40 80 120 240 480 960 1200 1680 2160	1¾ 2 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼

6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	80 160 240 480 960 1200 1680 2160 2400	2 $2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 5 Minuten über 5 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten	12 24 36 96 180 360 720 960 1200	1 1 1 1 1 1 1 1 1
8.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN}) und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspielungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit ¹⁾		

**§ 64
Verrechnungsschlüssel I (- - -)^{FN})**

[1] Für die Sparte L gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte L	(- - -)
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(- - -)
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente (- - -); zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit ¹⁾		

	eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten	24 36 48	1 1 1		bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 40 Minuten über 40 Minuten bis zu 50 Minuten über 50 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten	24 36 48 60 80 120 180	(---) (---) (---)	
3. a) b)	U-Chansons ¹⁾ Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren. ¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011. ²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.	36	1 1/4		3. a) b)	U-Chansons ¹⁾ Textierte Werke (---), die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren. ¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011. (---)	36	(---)
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 15 Minuten über 15 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten	24 36 60 120 180 360 480 720 960	1 1 1 1/4 1 1/2 1 3/4 1 3/4 2 2		4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität ¹⁾ bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 15 Minuten über 15 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten	24 36 60 120 180 360 480 720 960	(---) (---) (---) (---) (---) (---) (---) (---)

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

	Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.			Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
5.	<p>Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	12 bis 2400	1 bis 2½	<p>5. Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung (---) richtet sich (---) nach dem Punkteschema in Ziff. 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen kann jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2027 geltende Fassung von Ziff. 5 beantragt werden.</p>	48 bis 1920	(---)
6.	<p>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</p> <p>a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)</p>	36	1	<p>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</p> <p>Für Einstufungen von Werken bis Geschäftsjahr 2008 gilt in der Sparte L die Regelung gem. § 64 (Verteilungsschlüssel II) Ziff. 6 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans weiter fort.</p>	(---)	(---)

b)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	$1\frac{1}{4}$	(---)	(---)	(---)
c)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	$1\frac{1}{2}$	(---)	(---)	(---)
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1	(---) (---)	(---)	(---)

[2] Die Einstufung ist an die festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes und es erfolgt eine Verteilung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

(---)

§ 65 *Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027*

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

	Punktbe-wertung bei Live-Auffüh-rung	Punktbe-wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1

über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E. (---)

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 ½ festsetzen. (---)

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. (---)

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1. (---)

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und

entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungsstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

§ 66 Verrechnungsschlüssel II

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---)
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten CCL oder LD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach Verrechnungsschlüssel I vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte L, soweit die Nutzung nicht unter den Gegenstand der Sparte CCL fällt.

(---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

Beantragte Neufassung:

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten CCL, L und LD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, CCL, L und LD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

§ 72 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ernsten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 72 Gegenstand der Sparte

(- - -) In der Sparte CCL (Contemporary Classic Live) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in klassischen oder experimentellen Konzertformaten mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik.

vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ernsten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

(---)

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

(---)

§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte CCL werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten (---) Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen. Sofern der GEMA Spieldauerangaben vorliegen, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Das auf nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird als prozentualer Zuschlag in der Sparte CCL verteilt. Für Konzerte aus Pauschalverträgen im pädagogischen Bereich wird entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 derjenige Betrag als Einnahme zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

(---)

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert. (- - -)

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert. (- - -)

FN) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Abschnitt 4.
Verteilung in der Sparte ED
(E-Musik-Direktverteilung)

§ 75
Gegenstand der Sparte

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4.
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

§§ 75-77
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ernsten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG. (- - -)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen

Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anstehenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76 (---) **Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

§ 77 (---) **Durchführung der Verteilung**

Es erfolgt Direktverteilung. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

Verteilung in der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen)

§ 82

Gegenstand der Sparte

§ 82

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des

(---) In der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernsten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in **Musikveranstaltungen**, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten CCL, LD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.^{FN)}

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

...

§ 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie die für Konzerte mit Ausnahme der in der Sparte CCL zu berücksichtigenden Konzerte festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

...

Verteilung in der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte^{FN}

In der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (---) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

^{FN}) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,^{FN})

...

^{FN}) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungs meldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punkt bewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regel mäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wieder holenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

...

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungs meldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (---).^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regel mäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wieder holenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

...

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversamm lung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewer tungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

§ 110
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

Beantragte Neufassung:

§ 110
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

...

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---).^{FN}

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.^{FN}

...

^{FN}) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4 Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (---) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN}

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3 Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

Bisherige Fassung:

**Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-
Wiedergaben)**

**§ 123
Gegenstand der Sparte**

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

Beantragte Neufassung:

**Abschnitt 3
Entfällt für die Verteilung ab
Geschäftsjahr 2027**

**§§ 123-126
Entfällt für die Verteilung ab
Geschäftsjahr 2027**

**§ 124
Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 125
Ermittlung der Nutzungen**

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

**§ 126
Durchführung der Verteilung**

Es erfolgt Direktverteilung.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 129 Durchführung der Verteilung

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte M ((- -)Musik-Wiedergaben)

§ 129 Durchführung der Verteilung

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

Besonderer Teil, Kapitel 9 Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Bisherige Fassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der

Beantragte Neufassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der

GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

...

GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (---) nach Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 192 **Basisaufteilung**

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

§ 192 **Basisaufteilung**

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (---), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] *Entfällt*

...

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Präambel

Mit der Fokusförderung verfolgt die GEMA das Ziel einer genreübergreifenden, alle relevanten Nutzungsbereiche abdeckenden Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen der Fokusförderung fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern ausführlich Bericht hierüber erstatten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2030 zur Abstimmung stellen, ob die Regeln für die Fokusförderung überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2031 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Fokusförderung erarbeiten.

§ 1 Förderkommission

[1] Es wird eine Förderkommission gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

[3] Einzelheiten zur Tätigkeit der Förderkommission können in einem Statut geregelt werden, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Im Übrigen findet auf die Förderkommission die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

[1] An der Fokusförderung können ordentliche und außerordentliche Mitglieder beteiligt werden, die der GEMA als lebende Urheberinnen und Urheber oder als Verlage angehören.

[2] Innerhalb der Fokusförderung bestehen folgende Förderverfahren:

- a) Fokus CCL (§ 3)
- b) Fokus Repertoire (§ 4).
- c) Fokus Impuls (§ 5)

[3] Die Details der Förderung und ihre Voraussetzungen werden von der Förderkommission erarbeitet und vom Aufsichtsrat bestätigt. Sie sind zu veröffentlichen.

§ 3 Fokus CCL

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

§ 4 Fokus Repertoire

[1] Im Rahmen des Fokus Repertoire erfolgt eine genreübergreifende Förderung kulturell bedeutender Werke.

[2] Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter von Werken mit Nutzung in den Nutzungs- bereichen Aufführung (ohne CCL), Wiedergabe, Sendung und/oder Vorführung unter Berücksichtigung typischer Charakteristika der unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen.

[3] Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird und eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Teilkulturen und Berufsgruppen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Auswahl und Gewichtung der Förderparameter für die technisch unterstützte Auswertung.

§ 5 Fokus Impuls

Im Rahmen des Fokus Impuls können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA eine individuelle Förderung für ausgewählte kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird.

§ 6 Aufteilung der Mittel

[1] Die Zuwendung für den Fokus CCL soll grundsätzlich der Höhe nach der Nettoverteilungssumme in der Sparte CCL für das betreffende Geschäftsjahr entsprechen, jedoch maximal 33,33 % der Mittel betragen, die für die Fokusförderung insgesamt zur Verfügung stehen. Der Fokus CCL wird erstmals für das Geschäftsjahr 2028 durchgeführt.

[2] Für den Fokus Impuls wird ab Geschäftsjahr 2027 ein jährlich durch den Aufsichtsrat festzulegender Betrag zur Verfügung gestellt.

[3] Die nach Abzug der Zuwendungen für den Fokus CCL und den Fokus Impuls verbleibenden Mittel werden für den Fokus Repertoire verwendet.

[4] Bei der Aufteilung der Mittel für die Fokusförderung hat der Aufsichtsrat auf einen ausgewogenen Zugang der Berufsgruppen zu den Fördermitteln zu achten.

§ 7 Falschangaben

[1] Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch die Förderkommission von der Fokusförderung für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann die Förderkommission die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

§ 8 Kosten

Die durch die Fokusförderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für die Fokusförderung zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Fokusförderung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Fokusförderung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für die Fokusförderung zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

- a) für das Geschäftsjahr 2026 75 %,
- b) für das Geschäftsjahr 2027 50 % und
- c) für das Geschäftsjahr 2028 25 %.

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Allgemeine Förderung) und in der Alterssicherung erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Fokusförderung, der Allgemeinen Förderung und der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[4] Werke, für die gemäß § 61 oder § 62 des Verteilungsplans auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 festgesetzt worden ist, können aus dem Übergangsfonds einen prozentualen Zuschlag erhalten, wenn sie in einem

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte CCL aufweisen.

[5] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe gem. Ziff. 3 und 4 treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E.

[6] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Fokusförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

Aufsichtsratsbeschlüsse zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung

nicht Bestandteil des Antrags für die Mitgliederversammlung

Für den Fall der Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung 2026 hat der Aufsichtsrat folgende **Vorratsbeschlüsse** gefasst:

Vorratsbeschluss zum Fokus CCL ab 2029 (= Geschäftsjahr 2028)

1. Beteiligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beteiligung am Fokus CCL ist, dass das Mitglied für das der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in der Sparte CCL ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

2. Vergabe von Kulturpunkten

[1] Zur Berechnung der Fokus CCL-Förderung erhalten Werke für Aufführungen in der Sparte CCL Kulturpunkte nach folgendem Schlüssel:

Kategorie	Punktzahl	Maximal berücksichtigte Aufführungszahl pro Geschäftsjahr
Werkdauer-punkte	Werkdauer	3 Aufführungen (= 180 Werkdauer-punkte) pro Werk
	bis zu 5 Minuten	
	über 5 bis zu 10 Minuten	
	über 10 bis zu 20 Minuten	
	über 20 bis zu 30 Minuten	
	über 30 bis zu 40 Minuten	
	über 40 bis zu 50 Minuten	
	über 50 bis zu 60 Minuten	
Besetzungs-punkte	Stimmanzahl	3 Aufführungen (= 60 Besetzungs-punkte) pro Werk
	1 bis 9	
	10 bis 18	
	ab 19	
Kulturkon-textpunkte	20 Punkte pro Aufführung	3 Aufführungen (= 60 Kulturkon-textpunkte) pro Werk

[2] Die Vergabe der Werkdauerpunkte richtet sich nach der Verteilung zugrunde liegenden Aufführungsdauer. Bei unterschiedlicher Aufführungsdauer innerhalb eines Geschäftsjahrs werden die jeweils längsten drei Aufführungen für die Vergabe der Werkdauerpunkte berücksichtigt.

[3] Die Vergabe der Besetzungspunkte erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 1. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspielungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte erstellt die Förderkommission eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten (Kulturorte). Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission weitere Kriterien von kultureller Relevanz für die Vergabe von Kulturkontextpunkten definieren. Die Kriterien für die Auswahl der Kulturorte und für die Vergabe weiterer Kulturkontextpunkte sind zu veröffentlichen.

[5] Bei Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 2 multipliziert. Dies gilt nur für solche Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 9.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe nicht überschritten haben.

[6] Bei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt.

[7] Sind an einem Werk mehrere Berechtigte beteiligt, werden die für das Werk ermittelten Kulturpunkte auf die Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans aufgeteilt.

[8] Über Anpassungen des Punkteschlüssels entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission.

3. Berechnung der Fokus CCL-Förderung

[1] Von den für den Fokus CCL bereitgestellten Mitteln werden 66,67% für Urheberinnen und Urheber und 33,33% für Verlage verwendet.

[2] Es werden separate Punktwerte für die Fokus CCL-Förderung der Urheber und Urheberinnen einerseits und die Fokus CCL-Förderung der Verlage andererseits gebildet. Die Berechnung der Punktwerte erfolgt, indem der für die Fokus CCL-Förderung jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag durch die Summe der für alle jeweiligen Zuschlagsberechtigten ermittelten Kulturpunkte geteilt wird. Die Fokus CCL-Förderung pro Mitglied ergibt sich durch Multiplikation der für das Mitglied ermittelten Anzahl an Kulturpunkten mit dem jeweiligen Punktwert.

[2] Kein Mitglied erhält mit dem Fokus CCL mehr als das Fünfzehnfache seines Verteilungsaufkommens in der Sparte CCL. Des Weiteren erhält kein Mitglied mehr als 0,5 % (Urheberinnen und Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des für den Fokus CCL zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.

**Vorratsbeschluss zum Fokus Repertoire
für die Jahre 2027 und 2028 (= Geschäftsjahre 2026/27)**

1. Aufgrund der Mittelbegrenzung in der Übergangsphase startet der Fokus Repertoire für das Geschäftsjahr 2026 mit folgenden Teilkulturen:
 - a) Electro / Dance
 - b) Pop
 - c) Hip-Hop / Rap
 - d) Kleinkunst / Liedermacher
 - e) Jazz
 - f) Musik in audiovisuellen Produktionen.

Für das Geschäftsjahr 2027 ist die Erweiterung um folgende Teilkulturen beabsichtigt:

- g) Schlager
- h) Rock
- i) Instrumentale Unterhaltungsmusik
- j) zeitgenössische Kunstmusik.

Die für den Fokus Repertoire des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Teilkulturen aufgeteilt.

2. Bei der Auswahl und Gewichtung der Förderparameter beachten Aufsichtsrat und Förderkommission das Förderziel, dass von den Fördermitteln mindestens
 - a) 15% auf deutschsprachige Werke,
 - b) 15% auf Werke mit Hauptaufkommen in den AV-Sparten und
 - c) 15% auf Werke von Nachwuchsurheber*innen entfallen. Als Nachwuchsurheber*innen gelten solche Mitglieder der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus Repertoire-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 50.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung, Wiedergabe und Sendung nicht überschritten haben.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Fokus Repertoire ist, dass das Werk für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr ein Aufkommen in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung erzielt hat.
4. Für jedes der Geschäftsjahre 2026 und 2027 kann für jedes Urhebermitglied der GEMA jeweils ein Werk eingereicht werden. Eingereicht werden können Werke mit 100%-GEMA-Anteil, die in dem der Förderung zugrunde liegenden Jahr in den Bereichen Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung genutzt worden sind. Die Mitglieder erhalten ihre in Betracht kommenden Werke im Onlineportal

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

angezeigt. Mit der Einreichung sind ein Soundfile und/oder eine Partitur des Werks bereitzustellen. Ferner gibt das Mitglied bei der Einreichung an, in welcher Teilkultur das Werk bewertet werden soll.

5. Im Rahmen des Fokus Repertoire für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 erhalten jeweils die 500 unter Berücksichtigung der Förderziele am höchsten bewerteten Werke jeder Teilkultur eine Förderung in gleicher Höhe. Der Förderbetrag wird auf alle am Werk Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 des Verteilungsplans aufgeteilt.
-

Vorratsbeschluss zum Fokus Impuls ab 2028 (= Geschäftsjahr 2027)

Für die Einzelförderung im Rahmen des Fokus Impuls werden grundsätzlich 10% der Mittel bereitgestellt, die für die Fokusförderung abzüglich der Mittel für den Fokus CCL zur Verfügung stehen, maximal jedoch 1 Million EUR.

Vorratsbeschluss zum Anhang der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (Übergangsfonds)

[1] Für den Ausgleich individueller Härten für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 gelten folgende Bedingungen

- (a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR pro Geschäftsjahr sowie für Verluste, die einen Anteil von 10 % des durchschnittlichen Aufkommens des Mitglieds aus den Wertungsverfahren und der Alterssicherung in den drei Geschäftsjahren 2025 bis 2027 nicht überschreiten, findet kein Härteausgleich statt. Bei Verlagen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, erfolgt eine Saldierung der Verluste und Gewinne, die sich innerhalb des Konzerns aus der Neuregelung ergeben.
- (b) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neuregelung der Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Härteausgleich.
- (c) Der Härteausgleich erfolgt proportional zum Verlust des Mitglieds.

[2] Für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 werden 50.000 EUR zur Verfügung gestellt.

[3] Für den Zuschlag gem. Ziff. 3 für solche Werke, die auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans erhalten haben, werden für das Geschäftsjahr 2027 200.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2028 100.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Satzung der GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 14

Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

§ 14

Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E (ab Geschäftsjahr 2027: in der Sparte CCL) haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.^{FN)}

^{FN)} § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt befristet für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2026.

§ 32

Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

§ 32

Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:^{FN1)}

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger und mindestens zwei Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger, unter denen mindestens ein Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik sein soll.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl der Delegierten 2027.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Beantragte Neufassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zur Allgemeinen Förderung (ehemals Wertungsverfahren) Anwendung.

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Beantragte Neufassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

...

Beantragte Neufassung:

Allgemeine Förderung^{FN1} Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Ausschuss für die Allgemeine Förderung aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Zusätzlich wählt der Aufsichtsrat einen Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik, der nur bei Entscheidungen mit Relevanz für diesen Bereich stimmberechtigt ist.

...

^{FN1} Ehemals Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

§ 2

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit:

...

- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 2

(3) Der Ausschuss für die Allgemeine Förderung entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit:

...

- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den jeweiligen Fall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslands- einnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffens- schwerpunkt hat.

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslands- einnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. (- - -)^{FN1}

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte an der Allgemeinen Förderung nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.^{FN2)}

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Ausschuss für die Allgemeine Förderung vom Förderverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Ausschuss für die Allgemeine Förderung, ob es geboten ist, die Einstufung für die Allgemeine Förderung gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Förderverfahren kann in minder schweren Fällen die Zuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1), (2) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen.

§ 5

- (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte	10 %

§ 5

- (1) Es bestehen bei der Allgemeinen Förderung insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und Förderzuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Förderzuschlag in Fördermark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und Kl; ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte	10 %

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

Gruppe VI	und mehr 10 Punkte und mehr	5 %
Gruppe VI	und mehr 10 Punkte und mehr	5 %

^{FN1)} Für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppen II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Allgemeinen Förderung vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung an der Allgemeinen Förderung ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten CCL, L, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln der Allgemeinen

Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

Förderung mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln der Allgemeinen Förderung mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in der Sparte U:

aa) Komponisten für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter Für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 Komponisten und Textdichter Verleger	je EUR 125,- je EUR 255,-	1 Pkt. 1 Pkt.	bis zu 10 Pkt. bis zu 10 Pkt.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in den Sparten CCL, KI und L:^{FN)}

aa) Komponisten für Livemusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter für Livemusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger für Livemusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 Komponisten und Textdichter Verleger	je EUR 125,- je EUR 255,-	1 Pkt. 1 Pkt.	bis zu 10 Pkt. bis zu 10 Pkt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in

I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.^{FN)}

^{FN)} Ab Geschäftsjahr 2028 werden auch die Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung (GOWKE a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

$$\text{Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. : } 80 \times 25$$

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

- (4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN)}

...

- (9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

- (4) *Entfällt*

- ...
- (9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit den Mitteln des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Förderung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Förderung) haben.

^{FN)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

Anhang:**Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

Anhang:**Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in den bisherigen Jahren des Wertungsverfahrens und der Allgemeinen Förderung aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Livemusikzuschläge, Standardwerke der Livemusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Verfahrens der Allgemeinen Förderung ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch Aufkommenspunkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt